



Satzung

Stand: 14. März 2018
mit folgenden Anlagen:
Jugendordnung
Beitragsordnung
Datenschutzhinweise

Satzung

Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 14. März 2018 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Tanzsportclub Leipzig e. V.“.
- (2) Der „Tanzsportclub Leipzig“ - im Folgenden kurz TSC genannt - hat seinen Sitz in Leipzig. Gerichtsstand aller Streitigkeiten für oder gegen den TSC ist Leipzig.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSC fördert den Sport, vorrangig den Tanzsport.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) Einrichtung und Unterhaltung eines organisierten Übungsbetriebes zur Erhaltung und Steigerung der tanzsportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder. Zur Erreichung dieses Zwecks können geeignete Personen gegen Vergütung beschäftigt werden.
 - c) Mitgliedschaft in den fachlich zuständigen Sportverbänden.
- (3) Der TSC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt demokratische Grundsätze sowie weltanschauliche Toleranz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist zu beantragen.
- (4) Der TSC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den TSC aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Kommunen, anderer Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen, Behörden oder Privatpersonen dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des TSC ist das Kalenderjahr.

§ 4 Sporthoheit, Sportverkehr

- (1) Die Sporthoheit steht ausschließlich dem Deutschen Tanzsportverband bzw. seinen Fachausschüssen mit besonderer Aufgabenstellung zu.
- (2) Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung maßgebend.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im TSC ist in Form einer aktiven, passiven, fördernden Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (3) Die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil. Sie unterstützen mit ihrem Beitrag die Ziele des Vereins finanziell und ideell.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Sportausweis des Deutschen Olympischen Sportbundes als Mitgliedsausweis des TSC, dieser ist sorgsam zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust haftet das Mitglied.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei Anträgen von unter Betreuung stehenden Personen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Betreuers.
- (2) Interessierte Personen können bei verschiedenen Trainingseinheiten kostenlos zuschauen. Die einmalige aktive Teilnahme am Probetraining ist kostenlos. Dies wird vom Trainer schriftlich dokumentiert. Die weitere Teilnahme am Training ist beitragspflichtig und nur nach Abgabe des Aufnahmeantrages möglich.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und die Beitragsordnung des TSC anerkannt.
- (4) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Betreuer das Recht, den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des TSC vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 7 Änderung der Form der Mitgliedschaft

- (1) Eine Änderung der Mitgliedschaftsform ist beim Vorstand vom Mitglied in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Änderung wird mit dem ersten Tag des folgenden Monats wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ende des laufenden Kalender- vierteljahres in Schriftform im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Wirksamwerden des Austritts nach Absatz 1
 - b) bei Streichung von der Mitgliederliste
 - c) bei Ausschluss; dieser richtet sich nach § 9 dieser Satzung
 - d) bei Ableben.
- (3) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TSC werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9 Strafen, Ausschluss

- (1) Mitglieder, die ihren gegenüber dem TSC bestehenden finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachgekommen sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Gegen Mitglieder, die das Ansehen des TSC schädigen, seinen Interessen, Weisungen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen bzw. den Vereinsfrieden stören können Strafen verhängt werden. Ist das dem Betroffenen zur Last gelegte Verhalten so schwerwiegend, dass ein Fortbestehen der Mitgliedschaft für den TSC unzumutbar ist, kann der Betroffene aus dem TSC ausgeschlossen werden.
- (3) Strafen nach Absatz 1 und 2 können sein: Verwarnung, Trainingssperre, Verweis, Turniersperre, Verbot der Vertretung des Vereins nach außen, Verlust des Vereinsamtes, Ruhe der Wählbarkeit. Kosten bzw.

gegen den TSC verhängte Geldbußen wegen Fehlverhaltens können auf das verursachende Mitglied umgelegt werden.

- (4) Für Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 ist der Vorstand zuständig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Richtet sich eine Strafe oder der Ausschluss gegen eine minderjährige oder betreute Person, so ist dem gesetzlichen Vertreter oder dem Betreuer die jeweilige Maßnahme schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Gegen die Strafen, Streichung oder den Ausschluss steht dem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen bei Streichung bzw. Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge

- (1) Der TSC erhebt Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) In der Beitragsordnung ist darauf hinzuweisen, dass auch nach der Erklärung des Austritts die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bis zum Wirksamwerden des Austritts gemäß § 8 Absatz 1 fortbesteht.

§ 11 Organe des TSC

- (1) Organe des TSC sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TSC und bestimmt dessen Richtlinien. Sie ist zuständig für
 - a) Beschlüsse über den Haushalt
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Erteilung von Entlastungen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Dies erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Aushang im Trainingszentrum sowie im Internet. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (3) Anträge der Mitglieder bzw. der gesetzlichen Vertreter oder Betreuer von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Betreuer einberufen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 finden Anwendung.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen, die eine vom Vorstand vorgeschlagene Änderung der Satzung beinhalten, gilt dies nur, wenn die vorgesehene Änderung zusammen mit der Einladung nach Absatz 2 bekannt gemacht wurde.
- (6) Abweichend von Absatz 5 können Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode nur abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung für diesen Zweck einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Betreuer. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Betreuer erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. § 19 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (8) Abweichend von Absatz 7 ist zur Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (9) Nur auf Antrag gemäß Absatz 3 wird geheim abgestimmt. Auf mündlichen Antrag in der Versammlung kann im Block gewählt bzw. abgestimmt werden.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Schatzmeister
 - c) Sportwart
 - d) Pressewart
 - e) Koordinator für Vereinsarbeit
 - f) Koordinator für Sonderaufgaben
 - g) Jugendwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a bis f werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der TSC wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- (2) Vorstandsmitglieder können im Rahmen der Ehrenamtszuschale für die Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe wird im Haushaltplan festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert bis einschließlich 200,00 €, einschließlich eventuell anfallender Folgeverpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr, sind die Vorstandsmitglieder nach § 13 Absatz 1 Buchstaben a bis g zur Einzelvertretung des TSC befugt. Im Übrigen vertreten zwei dieser Vorstandsmitglieder den TSC gemeinschaftlich.
- (4) Aufgaben des Präsidenten werden, wenn er verhindert ist, von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 13 Absatz 1 Buchstaben c, d, b, e, f in dieser Reihenfolge übernommen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder verteilen.
- (9) Die Aufgaben des Präsidenten umfassen:
 - a) die Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung
 - c) die Wahrnehmung der Geschäftsführung, soweit sie nicht von Absatz 10 bis 14 erfasst ist.
- (10) Die Aufgaben des Schatzmeisters umfassen:
 - a) die Erhebung der Beiträge und das Mahnwesen
 - b) die finanztechnische Bearbeitung von Forderungen für oder gegen den TSC
 - c) die Beschaffung finanzieller Förderungsmöglichkeiten
 - d) die Verwaltung des Vermögens des TSC
 - e) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (11) Die Aufgaben des Sportwarts umfassen:
 - a) die Organisation des Sportverkehrs im Verein sowie mit den fachlich zuständigen Verbänden und mit anderen Vereinen
 - b) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (12) Die Aufgaben des Pressewarts umfassen

- a) die Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation
 - b) die vereinsinterne Informationsverteilung
 - c) die Dokumentation des Vereinsgeschehens
 - d) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (13) Die Aufgaben des Koordinators für Vereinsarbeit umfassen:
- a) die Kommunikation zwischen den Gruppen und dem Vorstand
 - b) die Unterstützung bei vereinsinternen Veranstaltungen, sowie extern durchgeführten Sport- und Kulturveranstaltungen
 - c) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (14) Die Aufgaben des Koordinators für Sonderaufgaben umfassen:
- a) die Organisation von Sonderaufgaben
 - b) die Verwaltung des beweglichen Inventars
 - c) die Erstellung von aufgabengebundenen Berichten oder Vorlagen bzw. Teilen derselben.
- (15) Die Aufgaben des Jugendwarts umfassen:
- a) die Organisation der Jugendarbeit
 - b) die Einberufung und Leitung der Jugendvollversammlung
 - c) die Organisation des Kinder- und Jugendtrainingslagers

§ 15 Jugendvollversammlung und -ordnung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist die Interessenvertretung der Jugendlichen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet worden ist. Sie besteht nur, wenn mindestens fünf Mitglieder dieser Altersgruppe angehören.
- (2) Eine Jugendvollversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung nach § 12 Absatz 2 statt.
- (3) Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendwart unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. § 12 Absatz 3 Satz 2 finden Anwendung. Die Tagesordnung wird durch die Jugendvollversammlung bestätigt.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit finden § 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Anwendung.
- (5) Von der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Jugendwart zu unterschreiben.
- (6) Sind mehr als 30 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre Mitglied im Verein, tritt die Jugendordnung in Kraft.
- (7) Die Jugendordnung und deren Änderungen werden von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident

- (1) Personen, die durch langjährige, verdienstvolle oder außergewöhnliche Aktivitäten den Tanzsport oder den Verein unterstützen, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Aus den Reihen der Ehrenmitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Ehrenpräsident oder eine Ehrenpräsidentin gewählt werden.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl beider Prüfer für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung findet mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung nach § 12 Absatz 2 statt.
- (3) Scheidet ein Prüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem TSC aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied des TSC als zweiten Prüfer bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Die Zustimmung des zu Berufenden ist erforderlich.

§ 18 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten wie z.B. Anschrift, Geburtsdatum auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (2) Der Verein informiert in der Tages- und Fachpresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse in Wort und Bild. Solche Informationen werden außerdem auch auf der Internetseite des Vereins und in Facebook veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand solchen Veröffentli-

chungen widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

- (3) Personenbezogene Daten werden beim Austritt von Mitgliedern gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre nach dem Austritt gespeichert.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des TSC kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so kann zum gleichen Zwecke eine neue Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann. Darauf ist in der Ladung zu der nach Satz 2 einberufenen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung

vom 24.03.2010 ergeht im Rahmen des § 15 der Satzung des Tanzsportclub Leipzig e.V., geändert durch die Jugendvollversammlung am 22.02.2016 in Leipzig, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2016.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die TSCjugend ist die Jugendorganisation des Tanzsportclub Leipzig e.V.
- (2) Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet worden ist, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die TSCjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitverantwortung und Mitbestimmung der Jugend ein.
- (2) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die TSCjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Tanzsportclub Leipzig e.V. und dieser Ordnung.
- (2) Die Aufgaben der TSCjugend sind:
 - a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
 - b) Einsatz für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
 - c) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
 - e) Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der TSCjugend sind
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) die Jugendvertretung

§ 5 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung der TSCjugend ist das oberste Organ und findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Die Jugendvollversammlung wird von der Jugendvertretung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Dies erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Aushang im Übungsraum. Die endgültige Tagesordnung wird von der Jugendvollversammlung genehmigt.

- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ausscheiden aus der TSCjugend gemäß §1 Absatz 1.
- (3) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes der Jugendvertretung
 - b) Entlastung der Mitglieder der Jugendvertretung
 - c) Wahl der Jugendvertretung
 - d) Beratung von Grundsatzfragen
 - e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung der TSCjugend besteht aus:
 - a) Jugendwart
 - b) Jugendsprecher Breiten- und Turniersport
 - c) Jugendsprecher Jazz- und Modern Dance
 - d) Jugendsprecher Bauchtanz
- (2) Der Jugendwart muss volljährig sein.
- (3) Die Aufgaben der Jugendvertretung sind:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Jugendvollversammlung
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Jugendvertretung durch den Jugendwart. Diese finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Bei Notwendigkeit können zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
 - d) Vorbereitung von Anträgen der TSCjugend an den Gesamtverein
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Vereinsvorstandes
 - f) Planung und Koordination von Aktivitäten der TSCjugend
 - g) Gewinnung von Mitarbeitern für die Jugendarbeit

§ 7 Vertretung im Gesamtverein

- (1) Der Jugendwart vertritt die Interessen der TSCjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

- (1) Die Gültigkeit dieser Jugendordnung beginnt mit der Bestätigung durch die Jugendvollversammlung.
- (2) Änderungen müssen mit dem Vorstand des Vereines abgestimmt und durch diesen bestätigt werden.
- (3) Wird dadurch eine Satzungsänderung notwendig, so ist die geänderte Jugendordnung dem obersten Organ des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des Tanzsportclub Leipzig e.V.

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2018 beschlossen und tritt am 1. April 2018 in Kraft.

1. Aufnahmegebühr

Zur Deckung der mit der Aufnahme verbundenen Unkosten wird vom Tanzsportclub einmalig eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Diese wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

2. Beitragshöhe

- (1) Beitragsgruppen
 - a) für aktive Mitglieder 27,00 Euro/ Monat
 - b) für Kinder bis 10 Jahre 21,00 Euro/ Monat
(gilt incl. dem Kalenderjahr in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird)
 - c) für Kinder bis zum Schuleintritt 11,00 Euro/ Monat
 - d) für passive und fördernde Mitglieder 5,00 Euro/ Monat
 - e) für Ehrenmitglieder beitragsfrei
- (2) Sind in einer Familie mehrere schulpflichtige Kinder unter 18 Jahren Mitglied des TSC (Voraussetzung ist häusliche Gemeinschaft bzw. Sorgerecht) gilt folgende Regelung: Für das erste Kind wird der Beitrag gemäß Buchstabe a bzw. b erhoben. Für jedes weitere Geschwisterkind gelten 50% des vollen Beitrages gemäß Buchstabe a. Die Ermäßigung gilt nicht bei passiver Mitgliedschaft
- (3) Die Regelungen des Leipzig-Passes zur Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern in der jeweils gültigen Fassung findet für Buchstabe a Anwendung. Beantragung und Nachweis bedürfen der Schriftform.

3. Beitragszahlung und -pflichten

- (1) Um eine ordnungsgemäße Beitragsabrechnung zu ermöglichen sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören z.B. Namens- und Anschriftenänderungen, Schuleintritt. (Bei getrenntlebenden Eltern oder Lebensgemeinschaften die korrekte Anschrift des minderjährigen Kindes, vor allem bei Namensabweichungen zum Kind z.B: Max Muster wohnhaft bei)
- (2) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Beiträge sind kalendervierteljährlich jeweils am 30. Januar, 30. April, 30. Juli und 30. Oktober fällig. Der jeweilige Beitrag gilt erst als entrichtet, wenn er dem Konto des Tanzsportclubs zugebucht ist. Bei Änderung der Bankverbindung ist rechtzeitig ein neues Mandat einzureichen.
- (3) Jedes/r Mitglied/ gesetzliche Vertreter oder Betreuer hat für ausreichende Kontodeckung für die fristgemäße Beitragszahlung Sorge zu tragen.
- (4) Bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter/ Bevollmächtigte als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bleibt im Falle eines Austritts bis zum Wirksamwerden dieses Austritts gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung bestehen.

4. Mahnwesen

- (1) Erfolgt nach Höhe und Frist keine satzungsgemäße Entrichtung des Beitrages, so kann durch den TSC der Beitrag beim Mitglied angemahnt werden. Rücklastschriftgebühren der Bank werden dem Mitglied vollständig weiterbelastet. Der angemahnte Betrag ist bis zur gesetzten Frist zu überweisen.
- (2) Hierbei gilt ab Fälligkeitszeitpunkt:
 - a) Nach 14 Kalendertagen ergeht eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung.
 - b) Nach 30 Kalendertagen ergeht die 1. Mahnung mit Fristsetzung, zugestellt durch Einschreiben. Für die damit verbundenen Auslagen wird ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
 - c) Bei wiederholter nicht fristgemäßer Zahlung werden die weitere Trainingsteilnahme sowie Turnierstarts des Mitgliedes an die Zahlung der ausstehenden Beträge geknüpft. Der Mahnung ist eine dahingehende Androhung beizufügen. Hierfür gilt §9 der Satzung.
 - d) Nach 45 Kalendertagen ergeht die 2. Mahnung mit der Ankündigung zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bei Nichtbegleichung. Für die damit verbundenen Auslagen wird ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

- (3) Der Eintritt des Verzuges ab Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer 3 Satz 2 bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Regelung zur gemeinnützigen Arbeit

- (1) Jedes volljährige aktive Mitglied ist in jedem Jahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet. Diese sind für das Vereinsleben sowie für den Erhalt und die Verschönerung des Trainingszentrums notwendig.
- (2) Pro Kalenderjahr sind 4 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Anzahl der abgeleisteten Stunden ist dem Vorstand anzuzeigen und in geeigneter Weise zu belegen. Leistet ein Mitglied diese Arbeit nicht, so fallen pro Stunde 10,00 € Ablösegebühr an. Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften kann durch einen Partner die Verpflichtung übernommen werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält am Ende des Geschäftsjahres bzw. bei Kündigung mit deren Bestätigung eine Mitteilung über die nicht geleisteten Stunden und den daraus resultierenden Zahlungsbetrag. Dieser ist dann innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (4) Zur gemeinnützigen Arbeit zählen unter anderem folgende Tätigkeiten:
- Vorstandsarbeit
 - Unterstützung des Vorstandes (z.B. bei der Sponsorensuche)
 - Unterstützung bei Trainingslagern etc.
 - Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen (Einkäufe, Transport etc.)
 - Übernahme von Aufgaben bei Veranstaltungen (ohne Aufwandsentschädigung)
 - Übernahme von Funktionen bei Sportwettkämpfen (ohne Aufwandsentschädigung)
 - Teilnahme an Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit (Festumzug, Verteilung von Werbematerial etc.)
 - Schautanzdarbietungen inklusive An- und Abreisezeiten (ohne Aufwandsentschädigung)
 - Teilnahme an Pflege- und Instandhaltungsarbeiten im Vereinsobjekt
 - Teilnahme an jährlich mehrfach stattfindenden Putztagen im Vereinsobjekt

6. Gebührenordnung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen außerhalb der feststehenden Trainings- und Übungszeiten gilt eine gesonderte Gebührenordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Gebührenordnung zu ergänzen und die jeweiligen Gebührensätze anzupassen. Änderungen der Gebührenordnung durch den Vorstand sind durch Aushang im Trainingszentrum bekannt zu machen. Dabei ist das Datum des Aushangs anzugeben.
- (3) Einwendungen gegen Änderungen müssen innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einwendungen müssen eine Begründung enthalten. Werden keine Einwendungen erhoben, tritt die Änderung der Gebührenordnung nach Ablauf der Frist von vier Wochen in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch Aushang im Trainingszentrum festzustellen.
- (4) Über form- und fristgerechte Einwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Datenschutzhinweise

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eurer Daten aus dem Mitgliedsverhältnis und werden verallgemeinert dargestellt.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden.

Tanzsportclub Leipzig e.V., An der Burgau 16, 04178 Leipzig
Ein Datenschutzbeauftragter ist gesetzlich nicht erforderlich.

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen eurer Mitgliedschaft von euch bzw. im Rahmen der Vereinsarbeit erhalten. Außerdem verarbeiten wir – soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Mitgliedschaft erforderlich ist – eure personenbezogenen Daten, die wir von Dritten zulässigerweise erhalten (z.B. Behörden, Ämtern, Verbänden oder Versicherungen). Wir gehen dabei immer sorgsam mit euren Daten um.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse, Geschlecht und andere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Bankverbindungsdaten, ggf. Daten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sportangeboten bzw. Teilnahmen an Sportveranstaltungen.

3. Wofür verarbeiten wir eure Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten eure personenbezogenen Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und bereichsspezifischen Datenschutznormen, unserer Vereinssatzung und Ordnungen von Verbänden im Bereich unserer angebotenen Sportarten, sofern dieses im Rahmen des wahrgenommenen Sportangebotes überhaupt erforderlich ist.

3.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) erfolgt zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft. Der Zweck der Verarbeitung richtet sich in erster Linie nach den Notwendigkeiten der Durchführung der Mitgliedschaft (Beitragszahlungen, Abgabe von Beiträgen an Fachverbände und Sportversicherung, Beantragung von Zuschüssen, Melde- und Leistungsdaten bei Teilnahme an sportlichen Wettkampfveranstaltungen).

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung

Wenn überhaupt erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten darüber hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten.

3.3 Aufgrund eurer Einwilligung

Soweit Sie uns eine Einwilligung von euch zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen. Bitte beachtet, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als Verein diversen rechtlichen Verpflichtungen aus Gesetzen, Satzungen und Ordnungen aus Mitgliedschaften, wie z. B. Anforderungen aus Steuergesetzen, Mitgliedschaften in Fachverbänden und Dachverbänden). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem Maßnahmen zur Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten sowie die Meldung von Daten an Dach- und Fachverbände.

Ferner verarbeiten wir, falls überhaupt erforderlich, eure Daten zur Erfüllung von Meldepflichten gegenüber Ämtern, Versicherungen und Behörden, jeweils auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb des Vereins erhalten nur diejenigen Bereiche eure Daten, die diese zur Erfüllung der Mitgliedschaft oder gesetzlichen Pflichten benötigen.

Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Diese sind uns gegenüber vertraglich zur Einhaltung derselben Datenschutzstandards verpflichtet, dürfen eure personenbezogenen Daten lediglich im gleichen Umfang und zu den gleichen Zwecken wie wir verarbeiten und sind unseren Weisungen unterworfen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Vereins ist zunächst zu beachten, dass wir die geltenden Datenschutzvorschriften beachten.

Informationen über euch dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen, Satzungen oder Ordnungen auf der Basis der Mitgliedschaft dies gebieten, ihr eingewilligt habt oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die ihr uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt habt.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Die vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation werden von uns eingehalten.

Sobald die Speicherung der Daten nicht mehr zur Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums -EWR) findet grundsätzlich nicht statt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Wir werden entsprechende Widersprüche zeitnah bearbeiten und die gegebenen Möglichkeiten im Verein zur sachgemäßen Umsetzung des Widerspruchs nutzen.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft müsst ihr nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Neben der bestehenden Gesetzgebung gilt vor allem unsere Vereinssatzung in der aktuellen Fassung. Ohne das Mindestmaß der erforderlichen Daten kann eine Mitgliedschaft im Verein nicht bestehen.

9. Habe ich Widerspruchsrecht?

Ihr habt das Recht, aus Gründen, die sich aus eurer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund einer Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse und einer Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legt ihr Widerspruch ein, werden wir eure personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ein Widerspruch kann via E-Mail oder postalisch formfrei erfolgen.